

Herrn Arne Semsrott
nur per E-Mail
arne.semsrott@okfn.de

Oliver Füllgraf, LL.M. (Stellenbosch)
Geschäftsbereichsleiter

Michael van Loo
Geschäftsbereichsleiter und
Stellv. Kaufmännischer Direktor

Martinstraße 52
20246 Hamburg

Ansprechpartner:
Bodo Ludzuweit
Gebäude O35, Raum 218
Telefon: +49 40 7410 54110
Fax: +49 40 7410 56760
Email: ludzuweit@uke.de
www.uke.de

Hamburg, 10. Januar 2017

Ihre Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 29.11.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer o.g. Anfrage begehren Sie Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG).

Konkret erbaten Sie folgende Informationen:

- „Die von der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf im Jahr 2016 erworbene Zahl von *Schwerkraftinfusionsleitungen*. Bitte geben Sie die Marke, den Lieferanten, den Kaufpreis und die Menge an, die für jeden Produktcode gekauft wurde.
- Die von der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf im Jahr 2016 erworbene Zahl von *Drei-Wege-Hähne*. Bitte geben Sie die Marke, den Lieferanten, den Kaufpreis und die Menge an, die für jeden Produktcode gekauft wurde.
- Die von der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf im Jahr 2016 erworbene Zahl von *Verlängerungsleitungen*. Bitte geben Sie die Marke, den Lieferanten, den Kaufpreis und die Menge an, die für jeden Produktcode gekauft wurde.“

Zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen folgende Informationen geben:

Es wurden 981.720 Schwerkraftinfusionsleitungen, 598.700 Dreiwegehähne und 130.650 Verlängerungsleitungen erworben.

Darüber hinaus können wir Ihnen keine weiteren Auskünfte erteilen.

Der § 9 Abs. 1 HmbTG schränkt die Informationspflicht ein. Demnach ist, soweit eine Weitergabe von Informationen durch spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, nur der Titel der Information und

eine Darstellung ihres Gegenstands im zulässigen Umfang zugänglich zu machen. Um eine spezialgesetzliche Regelung i. S. d. § 9 Abs. 1 HmbTG handelt es sich bei § 6 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 UKEG haben die Mitglieder der Organe über alle zu Ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des UKE Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei den von Ihnen begehrten, über die oben gegebene Auskunft hinausgehenden Informationen, handelt es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des UKE. Gemäß § 7 Abs. 1 HmbTG sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenztem Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Beschl. v. 19.01.2009, 20 F 23/07). Dabei betreffen die Betriebsgeheimnisse in erster Linie technisches Wissen des Unternehmens, während Geschäftsgeheimnisse das kaufmännische Wissen des Unternehmens umfassen. Geschäftsgeheimnisse zielen demnach auf den Schutz kaufmännischen Wissens ab. Sie betreffen alle Umstände, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können (BVerwG, Beschl. v. 10.08.2010, 20 F 5/10). Gemessen hieran handelt es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen teilweise um Geschäftsgeheimnisse. Für Bezugsquellen und Einkaufspreise bedarf dies keiner vertieften Begründung.

Dem beschränkten Informationsanspruch nach § 9 Abs. 1 HmbTG sind wir mit den oben gegebenen Informationen nachgekommen.

Unabhängig davon steht auch § 7 Abs. 2 HmbTG einem weitergehenden Informationsanspruch entgegen. Gemäß § 7 Abs. 2 HmbTG unterliegen Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Das UKE hat ein erhebliches Geheimhaltungsinteresse an den Informationen, wohingegen ein gewichtiges Informationsinteresse Ihrerseits nicht zu erkennen ist.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, § 13 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 2 S 1, 1. Alt und Abs. 3 Nr. 1, der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO).

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, Martinistraße 52, 20246 Hamburg, einzuweisen.



Ludzuweit